

V o r l a g e

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 26. Oktober 2017

TOP 7

Unterbringungssituation von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern Entwicklung der Zugangs- und Bestandszahlen und Folgen für die Unterbringung

A . Problem

Die städtische Deputation sowie der städtische Jugendhilfeausschuss haben um fortlaufende Berichterstattung zur Unterbringungssituation von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern sowie zur Entwicklung der Zugangs- und Bestandszahlen und Folgen für die Unterbringung gebeten.

B. Lösung

Der städtischen Deputation wurde zu ihrer Sitzung am 17.08.2017 ein entsprechender Bericht vorgelegt, der hiermit auch dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben wird (**Anlage 1**).

Nach aktuellem Bericht des Fachcontrollings besteht in der Stadtgemeinde Bremen zum Auswertungsstand 02.10.2017 eine jugendhilferechtliche Zuständigkeit für 1.728 Personen der Zielgruppe. Davon fallen 369 umA sowie 1.068 Junge Volljährige noch unter die sog. Altverfahren nach § 89 d SGB VIII vor den Verteilverfahren. In vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII befanden sich am Stichtag 19 umA, weitere 77 in Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sowie 131 umA und 64 Junge Volljährige in Anschlussmaßnahmen der Hilfen zur Erziehung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Produktgruppenhaushalt

Mit diesem Bericht sind keine finanziellen oder personellen Auswirkungen verbunden.

E. Abstimmung

Nicht erforderlich.

Im Nachgang zu der erfolgten Berichterstattung in der Deputation sind im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage für die Stadtbürgerschaft (Fragestunde) nähere Aufschlüsselungen zur Abbildung 3, Seite 3 des Berichtes (Gründe für die ausbleibende Umverteilung/ Anzahl vermisster Personen) erbeten worden, die hiermit auch dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben werden (**Anlage 2**).

F. Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung vom 10.08. 2017 für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 17.08.2017, lfd. Nr. 168/19) zur Kenntnis.
1. Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung sowie die beteiligten freien Träger um abgestimmte Fortsetzung der erforderlichen Rück- und Umbauplanung.
2. Er bittet im 3. Quartal 2018 um weitere Berichterstattung zum Stand der Entwicklung.

Anlage 1 (Bericht vom 10.08. 2017 für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 17.08.2017, lfd. Nr. 168/19)

Anlage 2 (Bericht Senat Fragestunde S 13 vom 15.09.2017)

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 17.08.2017**

**Aktuelle Unterbringungssituation von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen,
Entwicklung der Zugangs- und Bestandszahlen und Folgen für die Unterbringungspla-
nung**

A. Problem

Der Deputation für Soziales, Jugend und Integration wurde im Oktober 2016 in einer Vorlage (Lfd. Nr. 118/16 „Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/Ausländern umF/umA, Anpassung der Zugangsprognose für die Jahre 2016 und 2017, Folgen für die Unterbringungs- und Investitionsplanung“) über die Unterbringungssituation von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen berichtet. Darüber hinaus gab es eine fortlaufende mündliche Berichterstattung über die Entwicklungen.

Zum jetzigen Zeitpunkt gilt es weiterhin notwendige Anpassungen in den Betreuungsangeboten in der Stadtgemeinde Bremen mit Abgleich der tatsächlichen Ankunfts- und Verbleibbezahlen vorzunehmen.

B. Lösung

Der beiliegende Bericht schildert die aktuelle Fallzahlentwicklung für den Zeitraum Juni 2016 – Juni 2017, gibt eine Darstellung des aktuellen Bestands sowie der Folgen für die stationäre Unterbringung und beschreibt Lösungsansätze für die veränderte Bedarfsstruktur.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Aus diesem Bericht ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Bei den ankommenden und dann auch verbleibenden minderjährigen unbegleiteten Ausländer/innen bilden Jungen bzw. junge Männer mit ca. 92% die überwiegende Mehrzahl. Mädchen bzw. junge Frauen werden in eigenen Einrichtungen untergebracht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis.

Anlage:

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport „Aktuelle Unterbringungssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/Ausländern, Entwicklung der Zugangs- und Bestandszahlen und Folgen für die Unterbringungsplanung“

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**
400-20-V

03.08.2017
Tel. -6824

Bericht der Verwaltung

**Aktuelle Unterbringungssituation von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen,
Entwicklung der Zugangs- und Bestandszahlen und Folgen für die Unterbringungspla-
nung**

Vorbemerkung

Der Senat hat zuletzt in seiner Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD „Unterbringung, Teilhabe- und Integrationschancen für unbegleitete junge Geflüchtete bei Volljährigkeit“ vom 06.06.2017 zu Prognosen und Planungen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen (umA) Auskunft gegeben. In dieser Großen Anfrage ging es jedoch ausschließlich um Fragen der Unterbringung und Betreuung junger Volljähriger. Nachstehend wird die Entwicklung der gesamten Zielgruppe in den Blick genommen. Dabei werden in Teil I. die aktuellen Fallzahlen und in Teil II die Entwicklungen in der stationären Unterbringung berichtet. In Teil III. werden bereits getroffene sowie geplante Maßnahmen dargestellt, mit denen den zuvor berichteten Entwicklungen Rechnung getragen werden soll.

I. Aktuelle Fallzahlen § 42a SGB VIII (Berichtszeitraum Juni 2016 - Juni 2017)

1.

Die folgende Darstellung (Abbildung 1) gibt zunächst einen Überblick über die Anzahl an Personen, die im Berichtszeitraum in Bremen als unbegleitete minderjährige Ausländer/innen angekommen sind und in der Erstaufnahmeeinrichtung in der Steinsetzerstraße aufgenommen wurden. Wie bereits wiederholt berichtet, handelt es sich bei der weit überwiegenden Anzahl dieser Personen – aktuell ca. 92% - um männliche Jugendliche bzw. Heranwachsende. Diese werden in der Einrichtung in der Steinsetzerstraße rund um die Uhr durch Mitarbeiter/innen der Inneren Mission betreut. In Obhut genommene Mädchen bzw. junge Frauen werden zunächst innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung, gesondert untergebracht und dann spätestens nach der Erstuntersuchung durch das Gesundheitsamt in einer Inobhutnahmeeinrichtung des Trägers Wolkenkratzer betreut.

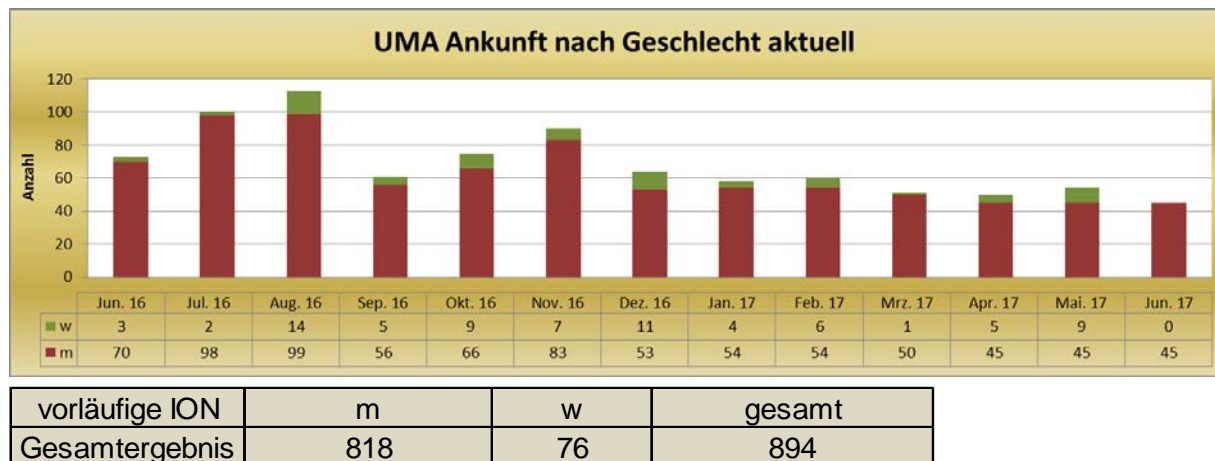
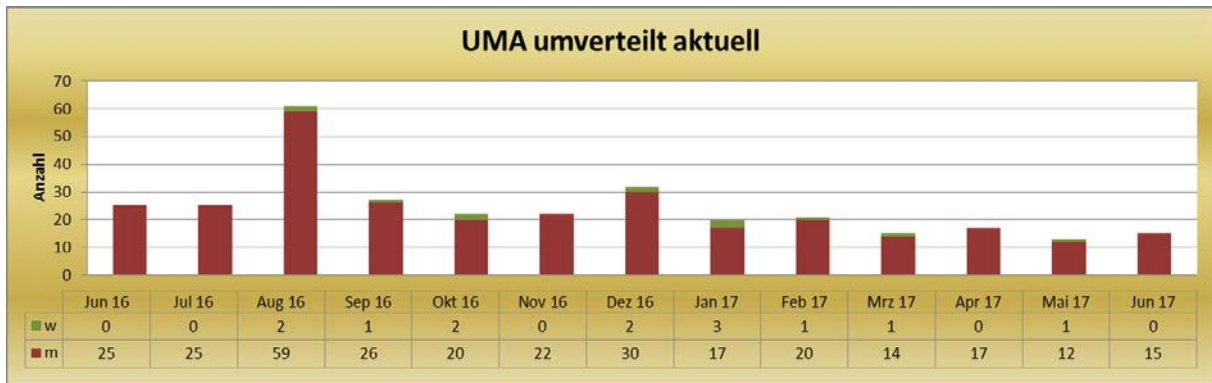


Abbildung 1

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme werden die Ankommenen durch das Gesundheitsamt untersucht und durch die Polizei Bremen erkennungsdienstlich behandelt. Im Anschluss erfolgen die jugendamtliche Altersfeststellung gem. § 42f SGB VIII sowie ggf. die Kindeswohlprüfung und Anmeldung zur Verteilung gem. § 42a SGB VIII.

Tatsächlich minderjährige Personen, bei denen kein Verteilungsschlussgrund gem. § 42b SGB VIII vorliegt, werden nach Vorliegen des Zuweisungsbescheides an dritte Jugendämter außerhalb des Bundeslandes Bremen übergeben (Abbildung 2).



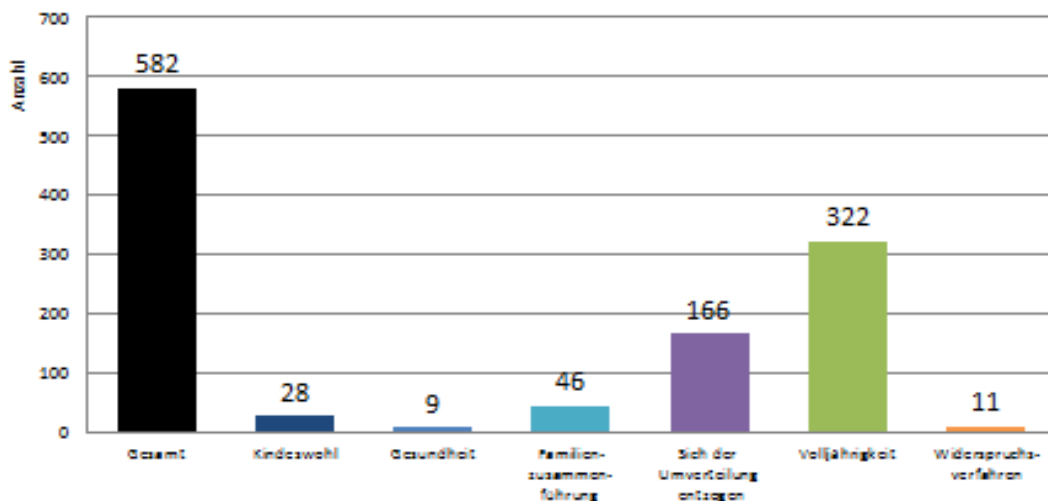
umverteilt	m	w	gesamt
Gesamtergebnis	302	13	315

Abbildung 2

In Abbildung 3 ist erkennbar, dass viele der als UMA eingereisten Personen volljährig geschätzt und dann zumeist ebenfalls im Rahmen des EASY Verfahren weiterverteilt werden und nur wenige der in Bremen verbleibenden Jugendlichen in einer Einrichtung oder aber bei einer Pflegefamilie untergebracht werden. Momentan wird mit zehn Personen monatlich für die Unterbringung neuankommender unbegleiteter Äußerländer/innen in Bremer stationären Einrichtungen kalkuliert. Dabei werden in einem Clearingverfahren in der Einrichtung „Bahia“ zunächst die Bedarfe der neuangekommenen Jugendlichen festgestellt.

Gründe für die ausbleibende Umverteilung umA

Stand: 30.06.2017 / Kumuliert seit 01.06.2016



Quelle: Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Abbildung 3

Im SGB-VIII-Verfahren endete zum 01.05.2017 die Anrechnung der umA-Bestandszahlen. Gemäß Königsteiner Schlüssel hat das Land Bremen eine Zuständigkeit für 0,96 Prozent aller bundesweit neu eintreffenden umA (Abbildung 4); 20 Prozent dieser Personen sind durch die Stadtgemeinde Bremerhaven zu betreuen.

Das Verfahren stellt sich jetzt wie folgt dar:

Die Landeskoordinierungsstelle meldet wöchentlich die Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII der Vorwoche (bereinigt um festgestellte Volljährige u.s.w.) sowie die gesetzlich von der Umverteilung ausgeschlossenen umA und umzuverteilenden umA an das Bundesverwaltungsamt (BVA).

Im Berichtszeitraum blieb das Land Bremen ein abgebendes Bundesland; eine Prognose, ob und wie lange dies so bleiben wird, ist nicht möglich.

Prognose vom BVA

Bundesländer		Königsteiner Schlüssel 2016	SOLL-Zuständigkeit gem. Quote (Mai-Juli 2017 = 2.600)
Baden-Württemberg	BW	12,97%	309
Bayern	BY	15,53%	370
Berlin	BE	5,08%	121
Brandenburg	BB	3,04%	72
Bremen	HB	0,95%	23
Hamburg	HH	2,56%	61
Hessen	HE	7,40%	176
Mecklenburg-Vorpommern	MV	2,01%	48
Niedersachsen	NI	9,33%	222
Nordrhein-Westfalen	NW	21,14%	503
Rheinland-Pfalz	RP	4,83%	115
Saarland	SL	1,21%	29
Sachsen	SN	5,06%	120
Sachsen-Anhalt	ST	2,80%	67
Schleswig-Holstein	SH	3,39%	81
Thüringen	TH	2,69%	64
Summe aller Zuständigkeiten		100,00000%	2.380

Quelle: BVA

Abbildung 4

2.

Die folgende Darstellung (Abbildung 5) gibt einen Überblick über den Personenbestand umA in Bremen. Dieser setzt sich zusammen aus unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Ausländer/innen, die zum Stichtag (Ende des jeweiligen Monats) in Bremen aufgrund eines sozialpädagogischen Bedarfs eine Unterstützung durch das Jugendamt nach § 27ff SGB VIII erhalten. Neben den umA, die bereits in 2013 und 2014 angekommen sind, handelt es sich im Schwerpunkt um Jugendliche, die 2015 nach Bremen gekommen sind, sowie um Personen, die nach Beginn der Verteilverfahren im November 2015 eingereist und in Bremen verblieben sind.

Alter	Jun 16	Jul 16	Aug 16	Sep 16	Okt 16	Nov 16	Dez 16	Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17
unter 18 Jahre -Altfälle*	1476	1290	1033	965	900	862	814	653	605	557	506	460	425
über 18 Jahre -Altfälle	465	553	666	703	725	751	797	894	925	968	995	1019	1045
unter 18 Jahre -Neufälle**	138	148	148	158	156	156	157	139	140	137	136	129	132
über 18 Jahre -Neufälle	8	8	8	10	10	14	15	28	29	32	34	38	43
Gesamt	2087	1999	1855	1836	1791	1783	1783	1714	1699	1694	1671	1646	1645

Abbildung 5

Deutlich erkennbar ist in Abbildung 5 der Abbau des Fallbestandes um 442 Personen im Zeitraum zwischen Juni 2016 und Juni 2017. Besonders markant ist zudem die Zahl der Bestandsfälle (ALT) über 18 Jahre. Insgesamt werden bis zu 1045 umA in den kommenden drei Jahren aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit entlassen werden können.

Interpretiert man darüber hinaus die in Abbildung (6) dargestellten Belegungen in den verschiedenen Maßnahmen vor dem Hintergrund der Altersentwicklung, so zeigen sich insbesondere im Bereich der Hilfen nach § 34 SGB VIII (Wohngruppen/Jugendwohngemeinschaften) und § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen) bereits in

diesem dargestellten Zeitraum von April bis Mai 2017 eine Reduzierung in der Belegung von stationären Wohngruppen und zugleich ein erkennbarer Anstieg in der Hilfe BJW (Betreutes Jugendwohnen) nach § 34 SGB VIII.

Bei den geleisteten Hilfen handelt sich unter anderem um Patenschaften nach § 27 Abs.2 SGB VIII, ambulante Hilfen wie z.B. Erziehungsbeistandschaften nach § 30 SGB VIII sowie stationäre Hilfen gem. § 34 SGB VIII (Abbildung 6).

Leistungen/Maßnahmen	Apr 17	Mai 17	Jun 17
§ 19 Wohnformen Mutter/Vater/Kinder	5	6	7
§ 27 UMF amb.	18	18	18
§ 27.2 Alternative Einzelfallhilfen	106	96	96
§ 27.2 Heilp. Einzelmaßnahme	14	14	10
§ 27.2 Patenschaften	1	2	3
§ 30 Erziehungsbeistandschaft	40	45	48
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	30	28	28
§ 33 Vollzeitpflege	39	39	37
§ 34 BJW	451	472	519
§ 34 Heim, Erz.St., ISE stat.	750	723	690
§ 35 ISE amb.	93	98	96
§ 42 ION	163	137	122
Gesamtergebnis	1710	1678	1674

Abbildung 6

II. Entwicklung der stationären Unterbringung

1. Vorbemerkung

Eine Darstellung der stationären Hilfen für jugendliche umA wird aufgrund folgender Prozesse und Verfahren sowohl in der Darstellung der gegenwärtigen Situation, als auch in der der zukünftigen Entwicklung immer nur eine Annäherung an die tatsächliche Wirklichkeit sein können. Gründe hierfür sind:

a)

In der hier zugrunde liegenden Darstellung wird nur über die sogenannten speziellen Plätze für umA berichtet. Dies ist idealisiert, da sich umA immer schon auch in integrativen Einrichtungen der Bremer Jugendhilfe und auch ausserhalb von Bremen in Spezialeinrichtungen aufgehalten haben/aufhalten. Dies ist vor allem dann so, wenn:

- dem Hilfebedarf des Jugendlichen nicht anders Rechnung getragen werden kann,
- es freie Plätze gibt und/oder
- der Jugendliche im Rahmen der Partizipation und des bestehenden Wunsch- und Wahlrecht in eine entsprechende Einrichtung wechseln möchte
- eine entsprechende Steuerung der Belegung durch das Jugendamt/Casemanager erfolgt
- in Zukunft auch Bremer und auswärtige Jugendliche auf den sogenannten umA Plätzen untergebracht werden (in Einzelfällen bereits jetzt)

b)

Nur im Falle von Not- und Übergangsmaßnahmen ist die Planung in direkter Steuerung durch die Behörde erfolgt; nur in diesen Fällen können deshalb Start- und Enddatum einer Einrichtung verlässlich beeinflusst werden.

c)

Träger der Freien Jugendhilfe können unter Einhaltung der Rahmenrichtlinien des Landesjugendamtes auch entgegen einer bestehenden Bedarfsplanung:

- Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Bremen eröffnen (Kontraktierungszwang)
- befristete Mietverhältnisse verlängern/verkürzen
- Platzreduzierungen widersprechen
- Konzeptveränderungen ablehnen etc.

d)

Abgänge aus der stationären Jugendhilfe sind immer an den individuellen Bedarf geknüpft. Die den Ausführungen zugrunde liegende Annahme, dass ein Abgang aus dem Jugendhilfesystem mit spätestens 19,5 Jahren erfolgt, orientiert sich am aktuellen Durchschnittswert. Anhand der in 2a) dargestellten Analysen zur Zielgruppe ist davon auszugehen, dass die Verweildauer zukünftig nach unten korrigiert werden kann. Die Annahme, dass sich die Verweildauer in der stationären Hilfe möglicherweise verringert, hätte zur Folge, dass der prognostizierte Unterbringungsbedarf schneller, als in der Abbildung dargestellt, sinkt.

2. Darstellung

Ausgangspunkt der folgenden Darstellung sind 860 Plätze in sogenannten umA-Einrichtungen zum Stichtag 30.06.2017. Es geht in der Darstellung ausschließlich um Hilfen nach § 42 sowie § 34 SGBVIII (ohne Betreutes Jugendwohnen und ohne MOB). Durch Aufgabe von Objekten und Reduzierung von Belegbetten innerhalb bestehender Einrichtungen gibt es bis Ende 2017 noch 790 Plätze.

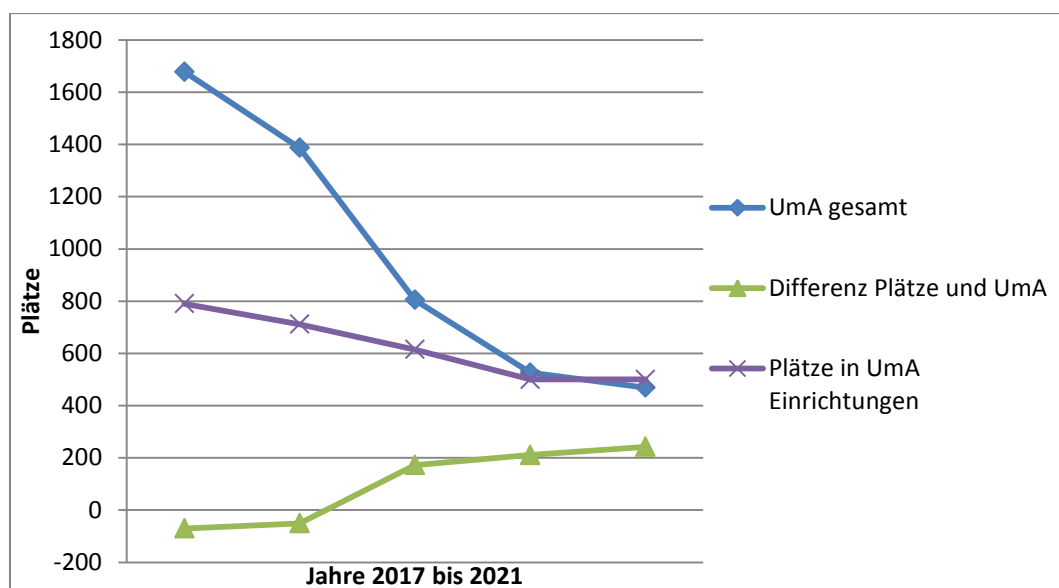


Abbildung 7

Die aus der Grafik (Abbildung 7) ersichtlichen in 2017 und 2018 fehlenden Plätze sind durch die bereits in den Vorbemerkungen erläuterten Reduzierungen in den Unterbringungsmöglichkeiten begründet (Unterbringung auf Plätzen regulärer Jugendhilfe, im Betreuten Jugendwohnen und in Maßnahmen der MOB). Tatsächlich gibt es bereits

aktuell freie Plätze in der umA spezifischen Unterbringung von Jugendlichen, insbesondere in großen Einrichtungen, in Übergangseinrichtungen (Hotels, Container u.ä.) sowie in Einrichtungen, die nicht sehr zentral gelegen sind. Der Abgang aus der Jugendhilfe ist neben dem Bedarf an sozialpädagogischer Betreuung vor allem abhängig von der Möglichkeit, junge Volljährige in eigenen Wohnraum oder in Übergangswohnheime für Erwachsene zu vermitteln bzw. in Maßnahmen außerhalb der Jugendhilfe. Laut aktueller Bedarfsanalyse des Amtes für Soziale Dienste sind derzeit ca. 260 junge Volljährige nur deshalb stationär untergebracht, weil eine Unterbringung im eigenen Wohnraum (mit ambulanter Unterstützung) derzeit nicht gewährleistet werden kann. Nur durch geeignete Anschlussmaßnahmen können junge Volljährige schneller aus der Jugendhilfe entlassen werden. Gebäude, die für Maßnahmen der Jugendhilfe genutzt werden, auch für die Unterbringung junger Volljähriger ohne Hilfebedarf zu nutzen, wird entsprechend geprüft.

Fazit:

Selbst ohne die zu vermutende Beschleunigung im Abbau der Altfälle durch alternative Unterbringung junger Volljähriger ausserhalb der Jugendhilfe bzw. in eigenem Wohnraum, gibt es bereits in 2017 erste freie Plätze in umA-spezifischen Einrichtungen. Bleibt man bei dem in oben stehender Grafik (Abbildung 7) zugrunde gelegten Durchschnittsalter von 19,5 Jahren beim Verlassen der stationären Hilfen, gibt es Mitte 2018 mindestens 200 unbelegte Plätze in bestehenden umA Einrichtungen.

III. Lösungen

Bereits Mitte 2016 ist ein Wandel in der strategischen Planung der stationären Unterbringung von umA eingeleitet worden. So wurden und werden nur noch solche Projekte neu umgesetzt, die bereits in Planung waren bzw. durch Träger der Bremer Jugendhilfe eigenständig und außerhalb der Bedarfsplanung der Fachabteilung entwickelt wurden. Planungen - wie zum Beispiel für ein Objekt in der Hindenburgstraße (Bremen Lesum) -, die vertraglich noch nicht fest vereinbart waren, wurden beendet. Objekte, deren Mietverträge es zuließen, wurden verkleinert bzw. frühzeitig beendet (z.B. Feuerkuhle, Seemannswohnheim). Im Rahmen diverser Einzelgespräche, aber auch eines ersten Termins der Arbeitsgruppe „Bremer leben in Bremen“ wurde gegenüber den Trägervetretern der Strategiewandel vom Ausbau zum Um- und Rückbau thematisiert. Die zukünftige mit der LAG verbindlich verabredete Vorgehensweise wird im Folgenden beschrieben.

1. Schließung und Umbau bestehender Einrichtungen

Zunächst werden Einrichtungen mit Auslaufen der vertraglichen Bindungen geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Platzkapazitäten auch im Hinblick auf die aktuelle Auslastung in Rücksprache mit den Betreibern der Einrichtungen reduziert. Die Instrumente dafür sind:

- a) Reduzierung von Plätzen in bestehenden Einrichtungen
Im Rahmen der Anpassung von Einrichtungen der Zielgruppe umA an bestehende Rahmenrichtlinien der Jugendhilfe bzw. an fachlich erprobte Standards können Plätze reduziert werden. Insbesondere in den großen Einrichtungen werden aus bestehenden Doppelzimmern Einzelzimmer gemacht. Bisher fehlende Multifunktions- und Diversifizierungsräume entstehen ebenso wie Küchen, um die Verpflegung von Versorgung durch Catering oder Gutscheinen auf Selbstversorgung umzustellen. Damit einhergehen muss auch eine entsprechende Anpassung - d.h. Reduzierung - des Betreuungspersonals, sofern die bestehenden Schlüssel den Standards bereits entsprachen.

Eine Verringerung in der Belegung wird immer auch vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und Vergleichbarkeit geprüft. Das heißt, die Möglichkeiten hier sind begrenzt. Eine Einrichtung, die auf 50 Personen ausgelegt ist, ist ab einer bestimmten niedrigeren Belegung nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Wann dieser Punkt erreicht ist, ist vor dem Hintergrund der bestehenden Rahmenbedingungen im Einzelfall zu prüfen.

- b) Umstellung von Einrichtungen zur Deckung noch nicht realisierter Bedarfe
- Erstaufnahme: Ziel ist es, den Betrieb in der Steinsetzerstraße (bei Beibehaltung der jetzigen Trägerschaft) durch ein bereits im Bestand des Jugendbereichs befindliches Objekt abzulösen. Eine entsprechende Prüfung läuft.
 - Niedrigschwellige Einrichtung: Konzeptionell verbirgt sich hinter diesem Begriff eine sehr intensiv betreute Einrichtung für umA und Bremer Jugendliche. Angesprochen werden Jugendliche, die aufgrund ihres Verhaltens und ihres aktuellen Unvermögens, pädagogische Unterstützung als Hilfe für sich zu erkennen und zu nutzen, aus anderen Regeleinrichtungen der Jugendhilfe herausfallen („Drehtürkandidaten“/„Systemsprenger“). Diese Einrichtung soll auf einem zur Verfügung stehenden Grundstück des Jugendbereichs mit vorhandenen Containern aus dem Bereich der Erwachsenen entstehen.
 - Einrichtungen/Wohnformen für junge Volljährige: Aktuell gibt es eine Spezialeinrichtung für heranwachsende umA. In dieser Einrichtung geht es darum, die letzten Schritte zur Verselbständigung pädagogisch zu begleiten und die jungen Menschen mit der Hilfe eines Wohnraumvermittlers bei der Findung eigenen Wohnraums zu unterstützen bzw. den Übergang in das System der Erwachsenen zu begleiten und zu gestalten. Weitere Konzepte zum Appartementwohnen/Kombieinrichtungen für junge Volljährige, Studenten und Auszubildende sind vorstellbar.
- c) Befristete Mietverträge werden nicht verlängert: Mit den jeweiligen Betreibern wird frühzeitig eine entsprechende Rückbauplanung für den Auszug der Jugendlichen und den Abbau des Personals vereinbart.
Hiervon ausgenommen können Einrichtungen sein, die durch einen konzeptionellen Wandel einen in Bremen bestehenden Bedarf (Bremer leben in Bremen) decken können, wenn das Gebäude und der Betreiber geeignet und eine weitere Belegung wirtschaftlich ist.
- d) Prüfung, bestehende Mietverträge frühzeitig zu beenden.
- e) Leerstand von Gebäuden bzw. Teilen von Gebäuden. Auf diese Weise fielen die Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Jugendlichen weg.

Insbesondere die zuletzt beschriebene Maßnahme ist voraussichtlich durch die im folgenden Abschnitt beschriebenen Maßnahmen zur Umnutzung zu vermeiden.

Zusammenfassend geht es darum, die Anzahl der Plätze so weit zu reduzieren, dass zum einen die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen weiterhin - auch bei möglicherweise steigenden Zugangszahlen - sicher gestellt werden kann (Unterbringungspuffer) und zum anderen die neu geschaffenen Unterbringungsmöglichkeiten einer neuen Verwendung und anderen Zielgruppen, insbesondere Bremer Kindern und Jugendlichen, zu gute kommen. Auf diese Weise können zukünftig auswärtige Unterbringungen Bremer Kinder und Jugendlicher möglicherweise verringert werden.

Gesamtplanerisch geht es also darum, für alle in Bremen unterzubringenden Zielgruppen möglichst bedarfsgerecht und unmittelbar Plätze bereitstellen zu können und zugleich einen Leerstand zu verhindern.

2. Umnutzung bestehender Einrichtungen

Neben der im ersten Abschnitt beschriebenen Veränderung und Verkleinerung von Einrichtungen für die Zielgruppe der unbegleiteten Minderjährigen soll es hier um eine Präzisierung der Bedarfe Bremer Kinder- und Jugendliche gehen und darüberhinaus um Möglichkeiten, die Gebäude auch für andere Zielgruppen der Ressorts zu nutzen.

a)

Bremer leben in Bremen

Zum Stichtag 30.06.2017 sind ca. 627 Bremer Kinder und Jugendliche außerhalb von Bremen untergebracht. Das entspricht 68,4% aller stationären Unterbringungen. Eine Unterbringung außerhalb von Bremen erfolgt zum einen, weil es fachlich geboten ist und dem individuellen Bedarf des Kindes- bzw. Jugendlichen entspricht (z.B. weil ein Milieuwechsel erforderlich ist oder die Unterbringung in einem reizarmen, ländlichen Raum erfolgen muss). Eine Unterbringung ausserhalb Bremens erfolgt aber auch wegen fehlender Möglichkeiten bzw. zeitlich nicht schnell genug verfügbaren Angeboten zur Unterbringung der Betroffenen in der Stadtgemeinde Bremen. Genau diese Angebotslücken können durch die Träger durch Objekte, in denen aktuell noch umA betreut werden, geschlossen werden.

Dabei geht es insbesondere um Spezialeinrichtungen für Personen, die

- in Kleinstgruppen (max. 4 Personen) sehr engmaschig betreut werden müssen
- neben einem hohen pädagogischen Bedarf medizinisch/psychiatrisch betreut werden müssen, weil sie Drogen missbrauchen oder bereits abhängig erkrankt sind und/oder eine psychische Erkrankung droht
- die für eine gewisse Zeit nicht im Regelsystem beschult werden können (Einrichtungen mit interner Beschulung)
- eine Unterbringung in einer Einrichtung mit heilpädagogisch/therapeutischer konzeptioneller Ausrichtung benötigen (nahezu alle Alterskohorten)
- Angebote zur Verselbständigung etc.

In enger Kooperation mit dem Jugendamt (insbesondere Fachdienst Fremdplatzierung) müssen die Lücken noch genauer definiert und die Bedarfe weiter spezifiziert werden. Im Anschluss werden mit geeigneten Trägern geeignete Objekte diskutiert. Zur Diskussion und Einleitung der Umsetzung besonders geeignet ist die Unterarbeitsgruppe der AG nach § 78 SGB VIII „Bremer leben in Bremen“, die nach einer Auftaktveranstaltung im Frühling wieder regelmäßig tagen wird.

Eine Unterbringung Bremer Kinder und Jugendlicher außerhalb Bremens wird sich nicht gänzlich verhindern lassen, eine deutliche Reduzierung der oben genannten Zahl von 70 Prozent Platzierungen außerhalb Bremens wird nach Schließung der bestehenden Angebotslücken aber möglich sein.

b)

Andere Zielgruppen des Ressorts/ der Ressorts

Hier geht es darum, die Verwendung von bestehenden, langfristig angemieteten Objekten über die Zielgruppe der stationären Kinder- und Jugendhilfe hinaus für eine mögliche Nutzung zu prüfen. Dabei geht es zunächst um weitere Zielgruppen des Ressorts (Erwachsene, Familien, obdachlose Menschen etc.), aber - zumindest in einer kombinierten Nutzung - gegebenenfalls auch um Zielgruppen anderer Ressorts wie z.B. Studenten, Auszubildende, gegebenenfalls Kindergärten etc.

Fazit

Ausgehend von der Prognose, dass sich aufgrund der SGB VIII-Verteilverfahren die künftigen Zugänge von umA stark unter dem Niveau von 2015 bewegen werden, geht es darum, die in den vergangenen zwei Jahren geschaffenen räumlichen und personellen Kapazitäten zu reduzieren, aber auch für längerfristig bestehende Bedarfe der stationären Bremer Jugendhilfe weiter zu entwickeln.

Vor dem Hintergrund der dargestellten frei werdenden Kapazitäten ist es fraglos notwendig in einer gemeinsam mit der Freien Jugendhilfe erfolgenden Planung, Kapazitäten zu verringern, um einen unwirtschaftlichen Leerstand von Objekten zu vermeiden.

Zugleich stellen die neu entstandenen Standorte und insbesondere auch die neu gewonnenen betreuerischen Fachkräfte eine realistische Chance dar, bereits lange bestehende Bedarfslücken in der Unterbringung von Bremer Kindern und Jugendlichen zu schließen.

15.09.2017

Udo Casper

89332

S 13

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 19.09.2017

„Geht der Senat dem Verbleib von 166 unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach?“
(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Welchen Kenntnisstand hat der Senat über den Verbleib der 166 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umA), die sich der Umverteilung in andere Bundesländer entzogen haben?
2. Wie wird aktuell in solchen Situationen verfahren und nach dem Verbleib der Jugendlichen geforscht?
3. Wie viele dieser Jugendlichen halten sich nach mehrfach erfolglosen Umverteilungsversuchen mit welchem Status weiterhin in Bremen auf und durch welche Maßnahmen werden sie betreut?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis zum 30. Juni 2017 haben sich in Bremen 81 unbegleitete minderjährige Ausländer der Umverteilung entzogen. Die Zahl 166 stammt aus einer Vorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 17. August 2017, in der vereinfachend unterschiedliche Kategorien zusammengefasst worden waren. In der Zahl 166 sind einerseits jene 81 Jugendlichen enthalten, die nicht verteilt werden konnten, weil sie sich dem Verfahren entzogen haben. Andererseits sind Fälle enthalten, bei denen eine Umverteilung aus anderen Gründen ausgeschlossen war, zumeist, weil die Jugendlichen das Verfahren bereits in einem anderen Jugendamt durchlaufen hatten und sich folglich dort der Umverteilung entzogen hatten. Zukünftig werden unbegleitete Minderjährige, die sich der Umverteilung in Bremen entzogen haben und sonstige Erledigungen getrennt dargestellt.

Dem Landeskriminalamt Bremen liegen für den angefragten Zeitraum 74 Vermisstenanzeigen zu unbegleiteten minderjährigen Ausländern in vorläufiger Inobhutnahme vor. Bei der Differenz zu den 81 Vermisstenanzeigen des Trägers handelt es sich insbesondere um Doppelnennungen für wiederholt vermisst Gemeldete.

Nach Auskunft des LKA ergibt sich folgender Verbleib für die 74 vermissten Personen:

- 16 Personen sind unter den angegebenen Personalien als vermisst ausgeschrieben;

- 23 Personen sind in anderen Bundesländern oder angrenzenden Staaten aufgegriffen worden;
- 7 Personen werden in anderen Bundesländern vermisst;
- 4 Personen sind zur anzeigenden Einrichtung zurückgekehrt,
- 1 Person wird per Haftbefehl gesucht und gilt somit nicht als vermisst gemäß Polizeidienstvorschrift, und
- 23 Personen sind inzwischen laut Führungspersonalien volljährig und gelten somit polizeilich nicht mehr als vermisst. Volljährige Personen gelten nur dann als vermisst, wenn – wie unter Frage 2 beschrieben – eine konkrete Gefahr vorliegt.

Zu Frage 2:

Jugendliche werden regelhaft nach 48 Stunden Abwesenheit bei der Polizei vermisst gemeldet. Handelt es sich um ein Kind oder wird eine Gefährdung von Leib und Leben des jungen Menschen vermutet, erfolgt die Vermisstenmeldung unverzüglich.

Wenn durch den Träger der Erstaufnahmeeinrichtung oder durch den Vormund eine Vermisstenanzeige bei einer Polizeidienststelle erstattet wird, werden – wie bei allen anderen vermissten Jugendlichen auch – polizeiliche Maßnahmen eingeleitet, die jeweils vom Einzelfall und der jeweiligen konkreten Gefährdungsbewertung abhängig sind.

In jedem Fall werden bereits bei der Aufnahme der Vermisstenanzeigen alle vorhandenen Daten erhoben, die Erfolg versprechende Ermittlungen ermöglichen und gegebenenfalls die Identifizierung als unbekannte Tote oder unbekannte hilflose Personen.

Wird der vermisste unbegleitete Minderjährige – zum Beispiel in anderen Bundesländern – aufgegriffen, informiert die Vermisstenstelle der Polizei über das Bereitschaftstelefon der Erstaufnahmeeinrichtung oder den Vormund unverzüglich telefonisch über das Ergebnis.

Für die polizeiliche Suche nach Vermissten stehen die bundesweiten Dateien zur Verfügung, die von den Ländern nach allgemein gültigen Vorgaben genutzt und bedient werden.

Sofern ein vermisster Jugendlicher wieder auftaucht oder sich meldet, wird das Jugendamt Bremen von den Jugendhilfeeinrichtungen beziehungsweise der Polizei darüber in Kenntnis gesetzt. Wird der junge Mensch andernorts aufgegriffen, liegt die Zuständigkeit beim dortigen Jugendamt; kehrt er nach Bremen zurück, beginnt ein neues Verteilverfahren mit neuen Fristen.

Zu Frage 3:

Im Berichtszeitraum gab es einen Fall, in dem ein unbegleiteter Minderjähriger, der sich zuvor der Umverteilung entzogen hatte und vermisst gemeldet worden war, nach seiner Rückkehr durch das Jugendamt Bremen gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen worden ist. Seine Betreuung richtet sich nach den individuellen pädagogischen Bedarfen und den Zielsetzungen der individuellen Hilfeplanungen.